

**Änderungsvertrag zum Beherrschungs-
und Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

der **RWE Aktiengesellschaft**

Opernplatz 1
45128 Essen

- nachfolgend „Organträger“-

und

der **GBV Achtundzwanzigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH**

Opernplatz 1
45128 Essen

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

Präambel

Zwischen der GBV Fünfundzwanzigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH (nach Austausch des Organträgers durch Verschmelzung: RWE Aktiengesellschaft) und der GBV Achtundzwanzigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH wurde am 30. April 2009 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag („Vertrag“) abgeschlossen. Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen der körperschaftsteuerlichen Organschaft durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 (BGBl. I S. 285) passen die Parteien den Vertrag an die durch das vorgenannte Gesetz geänderte Fassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG wie folgt an:

1. **Änderung des Vertragskopfes**

Der Kopf des Vertrages wird klarstellend geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der **RWE Aktiengesellschaft**, Opernplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organträger“-

und

der **GBV Achtundzwanzigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH**,
Opernplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

in der Fassung des Änderungsvertrages vom 30. Januar 2014.“

2. **Änderung von § 3 des Vertrages**

§ 3 des Vertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.“

3. **Fortgeltung im Übrigen, Wirksamwerden des Änderungsvertrages**

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages unverändert. Dieser Änderungsvertrag wird rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen für diesen Änderungsvertrag erstmals erfüllt sind.

4. Reinfassung

Als Anlage 1 liegt der Vertrag in der Fassung bei, welche er durch diesen Änderungsvertrag erlangt.

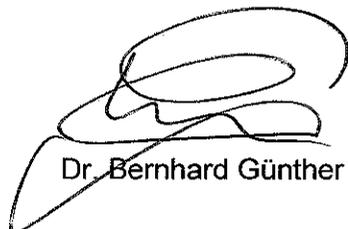
Essen, 30. Januar 2014

RWE Aktiengesellschaft

Der Vorstand



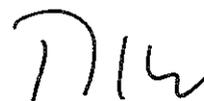
Peter Terium



Dr. Bernhard Günther



Dr. Rolf Martin Schmitz



Uwe Tigges

Essen, 30. Januar 2014

GBV Achtundzwanzigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH

Die Geschäftsführung



Dr. Markus Coenen



Fred Riedel



Dr. Claudia Mayfeld



Otger Wewers

Anlage 1 zum Änderungsvertrag vom 30. Januar 2014

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der **RWE Aktiengesellschaft**,
Opernplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organträger“-

und

der **GBV Achtundzwanzigste Gesellschaft
für Beteiligungsverwaltung mbH**,
Opernplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

in der Fassung des Änderungsvertrages vom 30. Januar 2014.

§ 1

Leitung

Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft ist damit organisatorisch, finanziell und wirtschaftlich in den Organträger eingegliedert.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (3) § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ist analog anzuwenden.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des mit der Gründung am 3. April 2009 beginnenden Rumpfgeschäftsjahres der Organgesellschaft. Wenn die Eintragung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags in das Handelsregister nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 erfolgt, gilt die Verpflichtung erstmals für den ganzen Gewinn des im Jahr der Eintragung in das Handelsregister beginnenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.

§ 3

Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen.

- (2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das gemäß § 2 Abs. 4 die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt.

- (3) Der Vertrag wird fest abgeschlossen für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das gemäß § 2 Abs. 4 die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2014. Falls die Organgesellschaft ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr einführen sollte, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des Geschäftsjahres, das im Zeitpunkt des Ablaufs der Festlaufzeit nach Satz 1 läuft. Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Organträger ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er nicht mehr mehrheitlich an der Organgesellschaft beteiligt ist oder sich zur Abgabe der Anteilsmehrheit verpflichtet hat. Die Kündigung kann fristlos oder zum Ende des bei Verkauf oder Übertragung laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft erfolgen.